

1938/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Öllinger u.a.
betreffend EDV-Systeme in den einzelnen
Pensionsversicherungsanstalten
(Nr.2085/J)

Zu der aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Frage teile ich folgendes mit:

Grundsätzlich und vorweg ist festzuhalten, daß die gegenständliche Anfrage auf unrichtigen Informationen beruht, da es nicht zutrifft, daß "im Bereich der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter im letzten Jahr (= 1996) ein neues EDV-System eingeführt" wurde. Richtig ist vielmehr, daß seitens der genannten Anstalt ein großes Programmpaket mit der Bezeichnung „PA-neu“ für die Betreuung der laufenden Leistungen eingesetzt wurde. In Zusammenhang damit kam es zur Einrichtung einer entsprechenden Client-Server Infrastruktur und zum Austausch zahlreicher Bildschirmarbeitsplätze.

Bei der Frage nach der Kompatibilität der EDV-Systeme der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ist zwischen dem Großrechner und den angeschlossenen Datenendgeräten zu unterscheiden. Die Großrechner sind aus historischen Gründen von verschiedenen Firmen (SNI und IBM) und werden mit verschiedenen Betriebssystemen (BS2000 und MVS) betrieben und sind daher nicht programmkompatibel. Mit der Fertigstellung allgemein verwendbarer Programme - die Pensionsversiche-

Träger entwickeln gegenwärtig gemeinsam ein Pensionsberechnungsprogramm, das bei allen Anwendungen gefunden wird - können die auf diesen Rechnern laufenden Programme jedoch schrittweise abgelöst werden.

Ergänzend möchte ich noch darauf hinweisen, daß der Gesetzgeber aufgrund des Ergebnisses der Studie der Firma Häusermann über die Organisationsanalyse der österreichischen Sozialversicherung mit der 52. Novelle zum ASVG dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die Koordinierungsfunktion auf dem Gebiet der automationsunterstützten Datenverarbeitung übertragen hat. Die vom Hauptverband mittlerweile im Sinne des § 31 Abs. 5 Z. 4 ASVG aufgestellten Richtlinien für die Zusammenarbeit der Sozialversicherungsträger untereinander und mit dem Hauptverband auf dem Gebiet der automationsunterstützten Datenverarbeitung sehen eine schrittweise Herstellung kompatibler EDV-Strukturen in dem Umfang vor, als dies für die gemeinsame Entwicklung, Beschaffung und Anwendung der Software erforderlich ist. Der Hauptverband hat dazu mitgeteilt, daß seit Bestehen dieser Richtlinien sowohl die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter als auch die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ihre EDV-Konzepte unter Beachtung dieser Richtlinien erstellen, wobei Investitionen in die aus historischen Gründen vorhandene inkompatible Hardware bis zur Ablöse der alten Programme zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes und damit zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unumgänglich und auch durch die Bestimmungen der erwähnten Richtlinien (§ 5 Abs. 1 ermöglicht dem Versicherungsträger die Weiterführung seiner Programme in einem zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigem Ausmaß) gedeckt sind. Über Umfang und Zweckmäßigkeit der jeweiligen Einzelinvestition entscheidet aufgrund des Bedarfs der Vorstand jedes Versicherungsträgers.